

03.10.1753

ERRICHTUNG EINES LANDGERICHTS KLEVE

Das Landgericht Kleve bestand aus 1 Landrichter (Sethmann), 2 Assessoren (Schuirmann und Pauli) und 2 Landgerichtsschreibern (Jänicke und Gesellschaft). Weitere Landgerichte im Herzogtum Kleve wurden errichtet in Xanten, Wesel und Dinslaken.

Von der Neuordnung blieben im Herzogtum Kleve die folgenden 5 Gerichte unberührt:

Huissen, Zevenaar und Lymers,
Emmerich und Lobith,
Rees, Hetter, Grieterbusch und Isselburg
Schermbbeck
Duisburg

Bei jedem Landgericht wurde eine "**Sportul-Casse**" eingerichtet, die gegenüber der "General-Sportul-Casse" für die Landgerichte bei der Regierung in Kleve, der ein Rendant vorstand, Rechnung legen musste. In die Kassen wurden alle Gebühren einschließlich der bei den Landgerichten angefallenen Kommissionen eingezahlt. Aus den Kassen wurde ein Teil der Besoldung der Bediensteten der Landgerichte bestritten.

Die Bediensteten der Gerichte mit Ausnahme der Gerichtsdienner und Boten mussten am Gerichtsort wohnen und durften nicht ohne Erlaubnis der Regierung außerhalb des Sprengels verreisen.

Die Bediensteten der Landgerichte durften keine allgemeinen Verwaltungsaufgaben mehr wahrnehmen (**Trennung von Justiz und Verwaltung, Errichtung der Landräte**).

Neu einzustellende Richter und Assessoren (bei den Untergerichten, die nicht Landgerichte waren, auch die Gerichtsschreiber) mussten sich einer zweitägigen öffentlichen **Prüfung** bei der Clevischen Regierung unterziehen. Prüfungsgegenstand waren Theorie und der Codex Fridericianus.

Die Dienstaufsicht über die Justizbediensteten führte die Clevische Regierung, die bei Verstößen Bußgelder und Geldstrafen verhängen oder, falls Besserung zu hoffen, an das Justizdepartement berichten konnte.

Der Präsident der Clevischen Regierung oder ein Rat hatte die Landgerichte einmal jährlich zu prüfen. Es mussten u.a. die Kassenbücher, die Vormundschaftsakta, die Hypothekenbücher und die Strafbücher eingesehen und geprüft werden.

Für die Landgerichte galt u.a. die Untergerichts- und Sportul-Ordnung, die Hypothekenordnung und die Depositatordnung.

Bei den Landgerichten sollten nicht mehr als **4 Advocaten** zugelassen werden.